



## Merkblatt für Zwischenzähler

### **Allgemeines:**

Es können ausschließlich Wassermengen von der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwassereinrichtung eingeleitet werden. Der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermenge hat durch die Messung eines besonderen Wasserzählers (Gartenwasserzähler) zu erfolgen, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Der Einbau des Zählers ist von dem/der Grundstückseigentümer/in, Erbbauberechtigter/r, Mieter/in oder Wasserbezieher/in selbst zu beauftragen und erfolgt auf seine/ihre eigenen Kosten.

### **Anmeldung:**

Der Einbau eines Zwischenzählers/Gartenwasserzählers muss bei der Stadtentwässerung Wedel beantragt werden. Bitte verwenden Sie dazu das Formular „Antrag auf Zulassung eines Zwischenzählers“ und reichen diesen ausgefüllt und unterschrieben bei der Stadtentwässerung Wedel ein. Es wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben, die auf das Konto der Stadtentwässerung Wedel unter Angabe von Verwendungszweck, Name, Objekt und Kundennummer zu überweisen ist. Nach Eingang des Betrages erhalten Sie den Genehmigungsbescheid für den Zwischenzähler. Nicht angemeldete Zwischenzähler werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.

### **Einbau des Zwischenzählers:**

Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, den/die geeichten Zwischenzähler durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen des Wasserfachs setzen zu lassen. Der/die Zwischenzähler ist/sind frostsicher und fest zu installieren, so dass eine Demontage nicht möglich ist.

Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden als Nachweis nur anerkannt, sofern diese frostsicher außen montiert werden können und durch eine Verplombung der Ausbau des Zählers verhindert wird. Mit der Erklärung über den ordnungsgemäßen Einbau ist eine Fotoaufnahme des verplombten Zählers vorzulegen.

Eine Erklärung über die fachgerechte Ausführung nach DIN 1988, die vom ausführenden Fachunternehmen unterschrieben und bestätigt werden muss, wird dem Genehmigungsbescheid beigelegt.

### **Meldeverfahren:**

Der Abzug der nicht eingeleiteten Wassermenge erfolgt anhand des von Ihnen jährlich selbst abgelesenen und der Stadtentwässerung Wedel unaufgefordert mitgeteilten Zählerstandes. Eine Aufforderung zur Selbstablesung durch die Stadtentwässerung Wedel erfolgt nicht. Es bietet sich an, den Zählerstand gleich nach dem Ende der Gartensaison zu melden. Dies kann persönlich, telefonisch (18009-20), per Fax (18009-29), per Mail (milchert@sew.wedel.de) oder auch mit dem Onlinevordruck auf der Internetseite erfolgen.

Beachten Sie bitte, dass der Zählerstand spätestens bis zur 1. Kalenderwoche des Folgejahres gemeldet werden muss, damit die gemessene Abzugsmenge bei der Schmutzwassergebührenfestsetzung berücksichtigt werden kann.

Wird ein Zählerstand nicht oder nicht fristgemäß für die jeweilige Gebührenabrechnung mitgeteilt, erfolgt keine Anrechnung der abzugsfähigen Menge bei den Zwischenzählern, die der Minderung der Schmutzwassergebühren dienen.

Sofern der Zählerstand dann für den nächsten Abrechnungszeitraum vorliegt,

- wird der Zählerstand bei nicht fristgemäßer Mitteilung für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum nach dem tatsächlich mitgeteilten Zählerstand abgerechnet oder
- wird bei vorher nicht erfolgter Abgabe von einem oder mehreren Abrechnungszeiträumen ein Jahresdurchschnittswert ermittelt und berücksichtigt.

Bei Zwischenzählern für Regenwassernutzungsanlagen, die die Entnahme aus der Zisterne zählen, werden die Zählerstände bei fehlender Mitteilung geschätzt.

### **Eichung:**

Die Eichung eines Wasserzählers ist auf 6 Jahre befristet und endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Beispiel: Ein in 2019 geeichter Zähler ist bis zum 31.12.2025 gültig. Der/die Antragsteller/in ist gemäß dem zurzeit geltenden Eichgesetz verpflichtet, alle sechs Jahre den/die Zwischenzähler zu erneuern oder einer erneuten Beglaubigung zuzuführen.

### **Wann rechnet sich ein Einbau eines Zwischenzählers?**

Die Kosten sollten mit den möglichen Einsparungen bei der Schmutzwassergebühr verglichen werden. Die Kosten für den Zähler, die Bearbeitungsgebühr und den Einbau durch einen Fachbetrieb liegen erfahrungsgemäß durchschnittlich bei 100,00 Euro.

Der Zwischenzähler muss alle 6 Jahre ausgetauscht werden, dabei entstehen für Sie weitere Kosten.

### **Beispielberechnung:**

angenommene Gesamtkosten:	100,00 Euro
aktuelle Schmutzwassergebühr:	2,35 Euro / m <sup>3</sup>
Eichzeit:	6 Jahre

100,00 Euro : 2,35 Euro / m<sup>3</sup>: 6 Jahre = 7,092 m<sup>3</sup> / Jahr

Bei einem geltenden Gebührensatz in Höhe von 2,35 € pro Kubikmeter Schmutzwasser lohnt sich für Sie der Einbau eines Zwischenzählers dann, wenn Sie mehr als 7.092 Liter ( = 7,092 m<sup>3</sup> ) im Jahr für die Gartenbewässerung benötigen.

Die Satzungen der Stadtentwässerung Wedel sowie alle wichtigen Vordrucke können Sie unter [www.sew-wedel.de](http://www.sew-wedel.de) einsehen.

Bei Rückfragen ist Frau Milchert erreichbar unter:

Telefon: 04103 / 18009-20  
Fax: 04103 / 18009-29  
Mail: [milchert@sew.wedel.de](mailto:milchert@sew.wedel.de)